



## AUSZUG

### aus dem Protokoll des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

#### 5. Sitzung vom 26. August 2010, Geschäft Nr. 55

- 55 10.061.001 Motionen**  
**Motion der SVP-Fraktion betr. „Sofortige Planung und Realisierung eines Allwetterplatzes“ (2010/08); Behandlung**

#### Inhalt des Vorstosses

Die SVP-Fraktion hat an der GGR-Sitzung vom 29. April 2010 eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht: „Die Projektierung und Realisierung eines Allwetterplatzes ist sofort auszulösen.“

Die Motion wurde an der GR-Sitzung vom 17. Mai 2010 der Abteilung Hochbau/Planung zur Stellungnahme zugewiesen.

#### Stellungnahme Gemeinderat

Ziel des Allwetterplatzes soll sein die vorhandenen Naturrasenspielfelder zu entlasten oder allenfalls durch den Umbau eines Naturrasenspielfeldes zu einem Kunstrasenspielfeld die Nutzung zu erhöhen. Somit ist davon auszugehen, dass als Allwetterplatz ein Kunstrasenspielfeld gemeint ist, im Wissen, dass dieses nicht für alle Sportarten geeignet sein wird (vgl. Beantwortung Postulat der EVP/EDU-Fraktion betreffend „Neugestaltung Fussballplatz Zelg“ (2009/25) vom 22. Januar 2010).

Heute stehen den Ballsportvereinen drei Rasenspielfelder zur Verfügung. Keiner dieser Plätze kann die geforderten Minimalmasse aufweisen. Zudem sind die Anforderungen an die Rasenspielfelder ebenfalls von der Sportart abhängig (Fussball mittel- bis langflorig, Landhockey kurzflorig). Zusammengefasst heisst das, dem Fussballclub (FC) stehen aktuell für 22 Teams zwei Fussballplätze (Schönau/Eichfeld) und ein weiterer Übungsplatz (Zelg), dem Landhockeyclub (HC) mit vermutlich 3 Teams ein Rasenspielfeld (Erlen) zur Verfügung. Das Rasenspielfeld in der Erlen kann auch vom FC zusätzlich als Trainingsplatz für Junioren/Juniorinnen benutzt werden. Bei schlechtem Wetter sind jedoch mit Ausnahme des Übungsplatzes in der Zelg die Plätze nur beschränkt bespielbar. Das Erfordernis eines Kunstrasenspielfeldes ist unbestritten.

Anlässlich der GGR-Sitzung vom 24. April 2009 (Beantwortung Interpellation der SVP betr. „Kommunales Sport- und Freizeitanlagenkonzept 2007“; 2009/07) wurde über die verschiedenen Voraussetzungen zur Realisierung eines Kunstrasenspielfeldes orientiert.

Hierzu eine kurze Zusammenfassung: Ein neuer Fussballplatz muss den Anforderungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) entsprechen. Die minimale Spielfeldgrösse bis und mit 2. Liga beträgt 100 x 64 m, inklusive den benötigten Sturzräumen von allseitig 3 m muss die Platzgrösse 106 x 70 m betragen. Die Sportplätze Schönau (90.00 x 54.20 m) und Eichfeld (91.50 x 63.00 m) weisen diese Minimalmasse nicht auf, können jedoch aufgrund von Ausnahmegewilligungen des SFV für einzelne Spielkategorien noch benützt werden.

Mit dem nun reservierten Betrag ist die finanzielle Voraussetzung für die Realisierung eines Kunstrasenspielfeldes erfüllt und der Gemeinderat hat den Auftrag zur Standortevaluation bereits an seiner Klausur vom 26./27. März 2010 erteilt. Sobald die rechtliche Sicherstellung der erforderlichen Landfläche erfolgt resp. deren Erwerb absehbar ist, werden die notwendigen Projektierungsarbeiten ausgelöst.

Seit der Erteilung des Auftrags „Umsetzung eines Kunstrasenspielfelds“ durch den Gemeinderat prüfte die Abteilung Hochbau/Planung nochmals mögliche Standorte. Diese Prüfung beschränkte sich nicht nur darauf, ob das Kunstrasenspielfeld in seinen geforderten Abmessungen realisiert werden kann, sondern ob auch die vorhandenen oder erforderlichen Infrastrukturen, möglichen Erweiterungen, ballunabhängigen Nutzungen auf oder neben dem Spielfeld (Leichtathletikanlagen) möglich sind. Ein Kunstrasenspielfeld lässt zwei- bis dreifach höhere Belegungszeiten zu. Diesem Umstand ist im Sinne eines Nebeneinanders mit bestehender Wohnnutzung ebenfalls Beachtung zu schenken. All diese Anforderungen kann die Gemeinde auf eigenem Land nicht erfüllen. Hierzu sind wir auf private Landeigentümer angewiesen, welche die fehlenden Landflächen abtauschen oder verkaufen. Abhängig vom Standort wird auch eine Umzonung erforderlich sein. Diese Umzonung wird der Grosse Gemeinderat (GGR) zu Händen der Stimmberechtigten im Rahmen einer Gemeindeabstimmung beschliessen müssen. Wir gehen davon aus, dass der Verpflichtungskredit zum Landerwerb und zur Umsetzung des Kunstrasenspielfeldes in der Finanzkompetenz des GGR (eventuell fakultatives Referendum) liegen wird.

Bei den beurteilten Standorten handelt es sich um die bereits bewerteten Gebiete gemäss Sport- und Freizeitanlagenkonzept 2007. Dies sind:

- Bernstrasse (Bereich Schulhaus);
- Eichfeld und Schönau (heute bereits zwei Spielfelder vorhanden);
- Erlen (Zone für öffentliche Nutzung [ZöN] Nr. 21 „Aussenwerkhof“);
- Glockenthal (ZöN Nr. 17 „Schulanlage Glockenthal“);
- Gumm (Bereich Badi);
- Gurnigelweg (Parzelle Nr. 460 „Hodelmatte“).

Die nächsten Schritte sehen wie folgt aus: Nach den Sommerferien werden mit der Schule und den Sportvereinen auch die erforderlichen Leichtathletikanlagen definiert (heute fehlende oder sanierungsbedürftige Anlagen), damit für den Kunstrasenplatz und für die sinnvollerweise umliegenden Leichtathletikinfrastrukturen ein möglicher Standort definitiv ermittelt werden kann. Anschliessend werden mit Grundeigentümern, welche durch die Realisierung der beabsichtigten Sportanlagen betroffen sein könnten, Gespräche über die Möglichkeiten eines Tausches oder Erwerbes von Landflächen geführt. Abhängig von diesem Ergebnis wird der Gemeinderat die weitere zu verfolgende Variante bestimmen. Im Investitionsprogramm 2010 – 2015 ist die Realisierung eines Kunstrasenspielfeldes für die Jahre 2013/2014 vorgesehen. Grundvoraussetzung ist jedoch die Möglichkeit eines Landerwerbes, welcher den weiteren Ablauf des Projekts beeinflussen wird.

Die Motion zielt in dieselbe Richtung, welche der Gemeinderat bereits beschlossen und die ersten Schritte dazu ausgelöst hat. Daher kann die Motion angenommen werden.

### **Beschluss**

1. Die Motion der SVP-Fraktion betreffend „Sofortige Planung und Realisierung eines Allwetterplatzes“ (2010/08) wird angenommen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
  - Lorenz Kopp, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
  - Hochbau/Planung
  - Präsidiales, Sekretariat GGR (10.061.001, PEK-Nr. 451)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 5. Oktober 2010, in Kraft.

Die Richtigkeit bestätigt:

Der Gemeindevorsteher

Rolf Zeller

Steffisburg, 8. September 2010 mn